

103. Abgeordneter  
**Patrick Döring**  
(FDP)
- Wie viele unkündbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder der Deutschen Bahn AG zugewiesene Beamtinnen und Beamte werden – im Vergleich zur Zahl anderer betroffener Beschäftigter der DB AG – durch die Durchführung von technischen, betrieblichen oder organisatorischen Maßnahmen in diesem oder im kommenden Jahr voraussichtlich die ihnen im Unternehmen Deutsche Bahn AG übertragenen Aufgaben verlieren („Personalminderbedarf“), so dass der Bund der Deutschen Bahn AG die Kosten für die weitere Bezahlung dieser unkündbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder der Deutschen Bahn AG zugewiesene Beamtinnen und Beamte nach § 21 Abs. 5 und 6 des Gesetzes über die Gründung einer Deutschen Bahn Aktiengesellschaft (DBGrG) zu erstatten hat, und welcher Art sind die Aufgaben, mit denen diese unkündbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder der Deutschen Bahn AG zugewiesene Beamtinnen und Beamte im Unternehmen weiterbeschäftigt werden (siehe Haushaltsvermerk zu Kapitel 12 22 Titel 634 04–673, Anlage zur Bundestagsdrucksache 16/9900, Einzelplan 12)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Karin Roth  
vom 21. August 2008**

Für 2008 fallen Zahlungen des Bundes zur Abgeltung der Ansprüche aus § 21 Abs. 5 und 6 DBGrG nicht an. Nach einer zwischen dem Bund und der Deutschen Bahn AG (DB AG) abgestimmten Schätzung aufgrund von Ist-Zahlen aus den vergangenen Jahren sind in 2009 voraussichtlich 1 493 zugewiesene Beamtinnen und Beamte betroffen. Die Schätzung für den Bereich der unkündbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist noch nicht abgeschlossen. Für die übrigen Beschäftigten der DB AG liegen der Bundesregierung keine Schätzungen vor.

Die von einem Arbeitsplatzverlust betroffenen Beschäftigten werden entweder durch Qualifizierungen und Praktika auf eine neue Tätigkeit im Konzern vorbereitet oder sie sind befristet in Beschäftigungsprojekten eingesetzt, um die Beschäftigungsfähigkeit der Mitarbeiter zu erhalten. Diese Beschäftigungsprojekte tragen in der Regel sozialen Charakter, z. B. Sicherheitsbelehren in Schulen zum Verhalten in Bahnanlagen oder sind unterstützende Tätigkeiten in Projektvorhaben der Bahn, z. B. zusätzliche Informationsleistungen für Kunden der DB AG bei verstärkter Bautätigkeit.

104. Abgeordnete  
**Mechthild Dyckmans**  
(FDP)
- Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, den Konflikt aufzulösen zwischen der bisherigen Zweckbestimmung der Edertalsperre, d. h. der Wasserbereitstellung für Oberweser und Mittellandkanal zur Aufrechterhaltung

des Schiffsverkehrs mit der Folge von regelmäßigen Wasserablässen aus dem Stausee, und dem Wunsch der jährlichen 1,6 Millionen Urlauber und Tagestouristen des Edersees sowie der am Edersee im Tourismus tätigen Unternehmen nach einem zumindest in den Sommermonaten zum Baden und zum Betreiben von Wassersportarten ausreichend hohen Wasserspiegel?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Karin Roth vom 20. August 2008**

Widmungsgemäße Zweckbestimmung der Edertalsperre ist es, die Wasserbereitstellung für die Oberweser und den Mittellandkanal zu sichern. Die Bewirtschaftung der Edertalsperre wird wie auf der sogenannten Ederseekonferenz in 2004 einvernehmlich beschlossen unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung der Talsperre mit dem Steuerungsziel von 1,20 m am Pegel Hann. Münden täglich überprüft und an die Erfordernisse angepasst. Dabei werden die Interessen der Anlieger der Edertalsperre, insbesondere hinsichtlich des Tourismus, so weit wie möglich beachtet.

105. Abgeordnete **Mechthild Dyckmans** (FDP)
- Ist die Bundesregierung der Bitte des Bundesrates nachgekommen, eine Prüfung der Ermächtigungsgrundlage des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erleichterung der grenzübergreifenden Durchsetzung von Verkehrssicherheitsvorschriften, KOM(2008) 151 endg., durch den Juristischen Dienst des Rates zu veranlassen, und welche Stellungnahme hat der Juristische Dienst des Rates gegebenenfalls abgegeben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Karin Roth vom 27. August 2008**

Die Prüfung der Ermächtigungsgrundlage war veranlasst worden. Der Juristische Dienst des Rates hat seine Stellungnahme mit Gutachten vom 18. Juli 2008 abgegeben (Dok-Nr. 12015/08; Interinstitutionelles Dossier: 2008/0062 [COD]). Der Juristische Dienst des Rates kommt am Ende seines Gutachtens zu folgender Schlussfolgerung:

„Angesichts dieser Überlegungen vertritt der Juristische Dienst des Rates die Auffassung, dass weder Artikel 71 Abs. 1 Buchstabe c EG-Vertrag noch irgendeine andere Bestimmung dieses Vertrags der Gemeinschaft die erforderliche Befugnis für die Annahme des Richtlinienvorschlags zuweist, da gar keine Gemeinschaftsnormen existieren, deren Wirksamkeit die betreffenden Maßnahmen gewährleisten müssten.“